

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Studierende (AGB)

### 1. Anmeldung und Aufnahme

Die Teilnehmerzahl ist in jedem Ausbildungslehrgang beschränkt; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit den verlangten Unterlagen einzureichen.

Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt das Aufnahmeverfahren (Aufnahmegespräch und Assessmenttag) und die Kostenverpflichtung für das Aufnahmeverfahren. Die Aufnahmekommission der Schule für Sozialbegleitung entscheidet über die Aufnahme.

Bei positivem Entscheid der Aufnahmekommission und nach Erhalt des schriftlichen Anmeldeformulars der Studierenden im Anschluss an den Assessmenttag wird den Studierenden der Ausbildungsvertrag zur Unterschrift zugestellt. Nach der Gegenunterzeichnung durch den Verein Schule für Sozialbegleitung wird die Anmeldung und die Aufnahme in die vorgesehene Ausbildungsklasse definitiv und verbindlich.

### 2. Ausbildungsvertrag / Ausbildungsbegleitende Arbeitsstelle

Die Ausbildung ist berufsbegleitend; eine berufliche Tätigkeit mit mindestens einem Pensum von 20% mit sozialbegleiterischen Schwerpunkten ist Voraussetzung. Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist dem unterzeichneten Ausbildungsvertrag beizulegen.

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle ist die Schule umgehend und unaufgefordert zu informieren. Das Fehlen der Voraussetzung für eine Dauer von mehr als 3 Monaten kann eine Aussetzung der Ausbildung bzw. einen Ausschluss durch die Schulleitung zur Folge haben. Einem Aussetzungs- oder Ausschlussverfahren geht zwingend ein Gespräch mit der Schulleitung voraus. Die getroffenen Vereinbarungen, Auflagen und Fristen werden in Form einer Aktennotiz festgehalten.

Die Studierenden müssen an ihrer Arbeitsstelle während der Ausbildung von einer Fachperson unterstützt werden. Das kann die oder der Vorgesetzte sein. Denkbar ist auch, diese Aufgabe an eine Fachkollegin oder an einen Fachkollegen zu delegieren. Die Aufgaben der Praxisbegleitung sind in einem separaten Dokument geregelt.

### 3. Lehrmittel

Die Skripte und Unterlagen, die im Unterricht verteilt werden, sind im Schulgeld inbegriffen. Die Pflichtliteratur (gemäss Pflichtliteraturverzeichnis) geht zu Lasten der Studierenden.

### 4. Auswärtige Seminare / Unterkunft und Verpflegung

Die Teilnahme an den auswärtigen Seminaren ist obligatorisch, ebenso die Übernachtung und Verpflegung im Seminarhaus. Die Kosten werden vollumfänglich durch die Studierenden getragen.

## 5. Versicherung

Für die Teilnehmenden besteht keine Versicherung durch die Schule für Sozialbegleitung. Im Rahmen des KVG / UVG müssen Teilnehmende gegen Krankheit und Unfall auf eigene Kosten versichert sein.

## 6. Ferien

Die Ferien der Schule für Sozialbegleitung orientieren sich, wenn möglich an den Schulferien der Stadt Zürich.

## 7. Verbindlichkeit der Zahlungsfrist

Das Schulgeld ist grundsätzlich für die Dauer der gesamten Ausbildung geschuldet. Das Schulgeld kann in Raten bezahlt werden. Dem Ausbildungsvertrag liegt eine entsprechende verbindliche Kostenzusammenstellung bei. Die Schulgeldraten sind jeweils per Ende Monat zur Zahlung fällig.

## 8. Ausbildungsunterbruch

In gegenseitiger Absprache kann in begründeten Fällen die Ausbildung unterbrochen und nach Möglichkeit in einer späteren Ausbildungsklasse weitergeführt werden. Die genauen Bedingungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgehalten und treten in Ergänzung zum Ausbildungsvertrag in Kraft. Die Schulgelder sind trotz Ausbildungsunterbruch bis Ende des angebrochenen Schuljahres geschuldet.

## 9. Auflösung des Vertrages durch den Teilnehmenden

Der Ausbildungsvertrag ist durch den Teilnehmenden auf das Ende des 1. oder 2. Schuljahres 3 Monate im Voraus kündbar. Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Die Dauer des Schuljahres ist im Ausbildungsvertrag und auf der Kostenzusammenstellung festgehalten. Die Bedingungen zur Auflösung des Vertrags bei Vertragskündigung durch Studierende gelten in jedem Falle, auch bei Krankheit und Unfall.

## 10. Zertifikat der Schule für Sozialbegleitung

Die Ausbildung an der Schule für Sozialbegleitung schliesst mit dem Zertifikat der Schule für Sozialbegleitung ab.

## 11. Zulassung eidgenössische Berufsprüfung

Die Schule bereitet die Teilnehmenden auf die eidgenössische Berufsprüfung vor; die Aufnahmebedingungen unserer Schule sind nicht identisch mit den Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung. Für die detaillierten Bestimmungen (Zulassung, Prüfungsverfahren, Fristen etc.) wird auf die Homepage der Trägerschaft verwiesen ([www.sozialbegleitung-berufspruefung.ch](http://www.sozialbegleitung-berufspruefung.ch)).

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt und erfüllt.